Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

zu Gunsten

der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

Landkreis Kaiserslautern

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) i.d.F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. Februar 1990 (BGBl I. S. 205) und des § 13 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Art. 2 des Landesgesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz und des Landeswassergesetzes sowie zur Ausführung des Wasserverbandsge-setzes vom 14. Juli 1993 (GVBl. 1993, Seite 394), wird durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als zuständige obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Zweck und Einteilung

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung, die die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, nachfolgend Wasserversorgungsunternehmen genannt, für ihren Versorgungsbereich sicherzustellen hat, wird für die hierzu dienenden Wassergewinnungsanlagen, bestehend aus 2 Tiefbrunnen, bezeichnet als Tiefbrunnen 1 (T-Br. 1) und Tiefbrunnen 2 (T-Br. 2), das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

2 Fassungsbereiche (Zone I),
2 Engere Schutzzonen (Zone II),
1 Weitere Schutzzone (Zone III).

Die Zonen sind entsprechend im Lageplan M 1:2500 wie folgt dargestellt:

Blaue Umrandung = Zone I,
Grüne Umrandung = Zone II,
Rote Umrandung = Zone III.

Der vorbezeichnete Lageplan M 1:2500, versehen mit dem entsprechenden Festsetzungsvermerk der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als obere Wasserbehörde, ist Grundlage und Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 2

Umfang und Beschreibung

(1) Das Wasserschutzgebiet hat eine Größe von insgesamt 146,3395 ha und liegt auf der Gemarkung Lambsborn, Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, Landkreis Kaiserslautern, in den Gewannen "Im Scheibling", "Hinterm Stein", "Auf Fahrhell", "Im Brügelchen", "Im Pfuhl", "Leinwiesen", "Kronwald", "Am Kronwald", "An der Münchbach", "Sommerland", "Oben an der Münchbach", "Auf der Neuwiese", "Auf dem Wopertshopf", "Am Wopertshopf", "Im Schmeling", "Am Schmelinger Rech", "Am Bachberg", "Auf dem Bachberg", "Pfuhlgrund", "Bei der großen Eiche", "Spelzenland", "Auf der Bachdell", "Naßheck", "Am Bösch", "Winkler Bosch", "Oben am Bösch", "Winkler-Rech", "Winkel", "Winklerdell", "Auf dem Haepel", "Neuwiesen", "Auf dem Heidenhopf", "Bachwiesen".

(2) Der Fassungsbereich (Zone I) des Tiefbrunnen 1 (T-Br. 1) hat eine Größe von 0,0392 ha und erstreckt sich auf Teile des Grundstückes Plan-Nr. 1295 und des Grundstückes, Plan-Nr. 1291. Der Fassungsbereich hat mit Ausnahme der Südostecke eine quadratische Form mit Seitenlängen von 20 m, bezogen auf die nördliche und westliche Seitenlänge und von 16 m bezogen auf die südliche und östliche Seitenlänge, um den im Mittelpunkt liegenden Brunnen. Die Süd- und Ostgrenze der Zone I vereinigen sich auf der Südostgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 1295. Der Brunnenmittelpunkt hat die vermessungstechnischen Koordinaten Rechtswert: 26 0430 und Hochwert: 54 7063. Die Abstände zu den jeweiligen Seitenlängen gemessen vom Brunnenmittelpunkt aus betragen 10 m.

(3) Der Fassungsbereich (Zone I) des Tiefbrunnen 2 (T-Br. 2) hat eine Größe von 0,05 ha und erstreckt sich auf einen entsprechenden Teilbereich des Grundstückes Plan-Nr. 1248/3. Der Fassungsbereich umgibt in Form einer Raute den Tiefbrunnen 2 (T-Br. 2) dessen Mittelpunkt die vermessungstechnischen Koordinaten Rechtswert: 26 0390 und Hochwert: 54 7062 hat. Die Nord- und die Westgrenze der Zone I haben jeweils eine Länge von 20 m und verlaufen jeweils in einem Abstand von 10 m gemessen im rechten Winkel vom Brunnenmittelpunkt aus.

Die Ostgrenze hat eine Länge von 26 m und die Südgrenze hat eine Länge von 30 m. Die Westgrenze verläuft entlang der Grenze zwischen den Grundstücken Plan-Nrn. 1248/3 und 1182.

(4) Die Engere Schutzzone (Zone II) für den Tiefbrunnen 1 (T-Br. 1) hat eine Größe von 1,3530 ha. Die Grenze der Zone II verläuft wie folgt:
Beginnend an der Nordwestecke des Grundstückes Plan-Nr. 1290 in südöstlicher Richtung entlang dem Südwestrand der Tal-

straße bis zur Nordostecke des Grundstückes Plan-Nr. 1292 von da an geradlinig weiter die vorgenannte Straße schräg überquerend bis zu dessen Nordostrand, weiter dem letztgenannten Straßenrand bis zu einem Punkt der in Verlängerung der Südostgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 1315 liegt; ab diesem Punkt nun in südwestlicher Richtung die Talstraße überquerend, das Grundstück Plan-Nr. 1297 durchschneidend, den Weg Plan-Nr. 1299 überquerend und sodann der Südostgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 1315 entlang, weiter in südöstlicher Richtung der Ostgrenze des Grundstückes Plan--Nr. 1322 folgend bis zu dessen Südostecke, nun entlang der Südgrenze des gleichen Grundstückes in südwestlicher Richtung und dann weiter in nordwestlicher Richtung der Westgrenze immer noch desselben Grundstückes bis zu dessen Nordwestecke, weiter der Nordgrenze dieses Grundstückes in nordöstlicher Richtung bis zum Südrand des Weges Plan-Nr. 1296/3, diesem letztgenannten Wegrand in nordwestlicher Richtung entlang bis zu dem Grenzstein, der geradlinig in Verbindung zu der Südwestecke des Grundstückes Plan-Nr. 1290 liegt; von diesem v.g. Grenzstein nun in nordöstlicher Richtung geradlinig den Weg Plan-Nr. 1296/3 überquerend, das Grundstück Plan-Nr. 1291 durchschneidend zur Südwestecke des Grundstückes Plan-Nr. 1290, jetzt in gleicher Richtung entlang der Westgrenze des letztgenannten Grundstückes zum Ausgangspunkt zurück.

(5) Die Engere Schutzzone (Zone II) für den Tiefbrunnen 2 (T-Br. 2) hat eine Größe von 12,7150 ha. Die Grenze der Zone II verläuft wie folgt. Beginnend an der Nordwestecke des Grundstückes Plan-Nr. 1164 in östlicher Richtung entlang der jeweiligen Südgrenze der Grundstücke Plan-Nrn. 753 und 752, weiter in nordöstlicher Richtung den Weg Plan-Nr. 1121/2 schräg überquerend und weiter in östlicher Richtung entlang der Südgrenze der Grundstücke Plan-Nrn. 751 und 750 bis zur Südostecke des letztgenannten Grundstückes, weiter jetzt in südöstlicher Richtung der Nordgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 1259 und 1260 folgend bis zur Nordostecke des letztgenannten Grundstückes, nun in südlicher Richtung der Ostgrenze des letztgenannten Grundstückes bis zur Nordwestecke des Grundstückes Plan-Nr. 1262, ab hier in südöstlicher Richtung der jeweiligen Nordgrenze der Grundstücke Plan-Nr. 1262, 1262/2, 1262/3 und 1264 folgend und dann in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze des letztgenannten Grundstückes und anschließend weiter das Grundstück Plan-Nr. 1248/3 durchschneidend bis zur Südostecke des Grundstückes Plan-Nr. 1244 und gleichzeitig dem Nordrand des Wegegrundstückes Plan-Nr. 1296/2, diesem letztgenannten Wegerand nun in westlicher dann südwestlicher Richtung entlang, weiter in Verlängerung der Südgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 1194 folgend, schräg über den Weg Plan-Nr. 1181 hinweg zur Südostecke des Grundstückes Plan-Nr. 1071, weiter in nordwestlicher Richtung der jeweiligen Südwestgrenze des

letztgenannten Grundstückes und der des Grundstückes Plan-Nr. 1082, sodann in Nordrichtung der Westgrenze der Grundstücke Plan-Nr. 1082, 1081, 1080/2 und 1079 folgend bis zur Nordostecke des Grundstückes Plan-Nr. 1118 jetzt das Grundstück Plan-Nr. 1121 überquerend zur Südostecke des Grundstückes Plan-Nr. 1120, in der bisherigen Richtung weiter der Ostgrenze der Grundstücke Plan-Nrn. 1120 und 1119 folgend, nun in Westrichtung der Nordgrenze des letztgenannten Grundstückes entlang, sodann in nördlicher Richtung das Grabengrundstück Plan-Nr. 991 überquerend und der Westgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 1160 folgend, bis zu dessen Nordwestecke, von hier nun in östlicher Richtung der Nordgrenze des letztgenannten Grundstückes entlang bis zur Südwestecke des Grundstückes Plan-Nr. 1164, weiter jetzt der Westgrenze des letztgenannten Grundstückes folgend zum Ausgangspunkt zurück.

6) Die Weitere Schutzzone (Zone III) hat eine Größe von 132,1823 ha. Die Grenze der Zone III verläuft wie folgt: Beginnend am Schnittpunkt des Nordrandes der Landesstraße 464 (L 464) mit dem Westrand der Landesstraße 465 (L 465) in südwestlicher Richtung dem letztgenannten Straßenrand entlang bis zum Nordostrand des Weges mit der Plan-Nr. 1490, diesem Nordostrand nun in nordwestlicher Richtung folgend bis zu einem Punkt, der in Verlängerung von der Südgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 1415 liegt; von diesem Punkt verläuft die Grenze der Zone III jetzt in südwestlicher Richtung, den Weg Plan-Nr. 1490 überquerend, der Südgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 1415 entlang, dann weiter der Westgrenze in nordöstlicher Richtung dieses leztgenannten Grundstückes bis zur Südostecke des Grundstückes Plan-Nr. 1399, weiter der Südgrenze des letztgenannten Grundstückes in westlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Lambsborn und Bechhofen, dieser Gemarkungsgrenze in wechselnden Richtungen durchweg jedoch in nordwestlicher Richtung bis zur Westgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 1061, in nördlicher weiter dieser letztgenannten Grenze und dann der der Grundstücke Plan-Nrn. 1060/4 und 1053 bis zur Südostecke des Grundstückes Plan-Nr. 1044, jetzt in westlicher Richtung der Südgrenze des letztgenannten Grundstückes folgend bis zu dessen Südwestecke, weiter in nordwestlicher Richtung der jeweiligen Westgrenze der Grundstücke Plan-Nrn. 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1048/2 und 1124 bis zur Nordwestecke des letztgenannten Grundstückes, in nordöstlicher Richtung nun entlang der Nordgrenze des letztgenannten Grundstückes, sodann in nördlicher Richtung das Grabengrundstück Plan-Nr. 991 überquerend und der Westgrenze der Grundstücke Plan-Nrn. 870/2 u. 877 folgend bis zur Nordwestecke des letztgenannten Grundstückes, weiter nun in östlicher Richtung der Nordgrenze der Grundstücke Plan-Nrn. 877 und 875 sodann in nordöstlicher Richtung der Nordwest-Grenze des Grundstückes Plan-Nr. 870/2 entlang bis zur Süd-

westecke des Grundstückes Plan-Nr. 842, weiter in nordöstlicher Richtung der Südgrenze des letztgenannten Grundstükkes bis zur Nordwestecke des Grundstückes Plan-Nr. 1148, ab hier in südöstlicher Richtung der Nordgrenze des letztgenannten Grundstückes und der der Grundstücke Plan-Nrn. 1149, 1150, 1150/2, 1151, 1151/2, 1152, 1153, 1154, 1155 und 1156 bis zur Südwestecke des Grundstückes Plan-Nr. 790, weiter in nördlicher Richtung der Westgrenze des letztgenannten Grundstückes entlang und dann der Nordgrenze desselben Grundstückes in nordöstlicher Richtung zur Westgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 789, dieser letztgenannten Grenze nun in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Nordwestecke dieses Grundstückes, weiter jetzt der Nordgrenze immer noch desselben Grundstückes in östlicher Richtung und dann in südöstlicher Richtung dessen Ostgrenze bis zur Nordwestecke des Grundstückes Plan-Nr. 785, in nordöstlicher Richtung weiter der Nordgrenze des letztgenannten Grundstückes und der der Grundstücke Plan-Nrn. 784/2 und 784 bis zur Nordostecke des letztgenannten Grundstückes, jetzt in südöstlicher Richtung der Ostgrenze des letztgenannten Grundstükkes folgend bis zur Südwestecke des Grundstückes Plan-Nr. 767, in nordöstlicher Richtung weiter der Westgrenze des letztgenannten Grundstückes bis zu dessen Nordwestecke, sodann verläuft die Grenze entlang der Nordgrenze der Grundstücke Plan-Nrn. 767, 767/2, 766/2 und 766 in südöstlicher Richtung bis zur Nordostecke des letztgenannten Grundstückes, weiter in südlicher Richtung der Ostgrenze des letztgenannten Grundstückes bis zur Nordwestecke des Grundstückes Plan-Nr. 761, nun weiter in Ostrichtung der Nordgrenze des letztgenannten Grundstückes, dann den Weg Plan--Nr. 1121 überquerend und weiter der Nordgrenze der Grundstücke Plan-Nrn. 685/2 und 734 bis zur Nordostecke des letztgenannten Grundstückes; ab hier jetzt in südöstlicher Richtung der Ostgrenze der Grundstücke Plan-Nrn. 734, 733, 732, 731, 730/2, 730, 729 und 728 entlang zur Nordgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 727 dieser v.g. Nordgrenze in nordöstlicher Richtung weiter bis dessen Nordostecke und dann in südöstlicher Richtung der Ostgrenze des letztgenannten Grundstückes folgend und weiter der Südgrenze desselben Grundstückes in südwestlicher Richtung zur Nordostecke des Grundstückes Plan-Nr.726, nun weiter der Ostgrenze des letztgenannten Grundstückes zur Westgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 723 dieser letztgenannten Westgrenze entlang in nordöstlicher Richtung bis zu dessen Nordwestecke; ab hier jetzt der Nordgrenze des letztgenannten Grundstückes und der der Grundstücke Plan-Nr. 722/2 und 721 in südöstlicher Richtung zur Westgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 719/1, dieser v.g. Westgrenze weiter in nordöstlicher Richtung anschließend die Talstraße schräg überquerend zur Südwestecke des Grundstückes Plan-Nr. 2280/2, weiter in südöstlicher Richtung der Südwestgrenze des letztgenannten Grundstückes bis zu dessen Südostecke, sodann in östlicher Richtung ge-

radlinig das Grundstück Plan-Nr. 2261/4 durchschneidend zur Nordwestecke des Grundstückes Plan-Nr. 2182 ab hier nun in nördlicher Richtung die L 464 überquerend und der Ostgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 2261/2 folgend bis zur Nordwestecke des Grundstücks Plan-Nr. 2187, nun in südöstlicher Richtung der Südwestecke des Grundstücks Plan-Nr. 2194 (teilweise) und der des Grundstücks Plan-Nr. 2193 bis zu dessen Südostecke, weiter nun in nordöstlicher Richtung der Südostgrenze des letztgenannten Grundstückes zur Nordgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 2192, nun in östlicher Richtung der letztgenannten Grenze bis zur Südostecke des Grundstükkes Plan-Nr. 2203, in nördlicher Richtung weiter der Ostgrenze des letztgenannten Grundstückes bis zur Nordwestecke des Grundstückes Plan-Nr. 2165/2, nun in östlicher Richtung der Nordgrenze des letztgenannten Grundstückes entlang zu dessen Nordostecke, in Nordrichtung der Westgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 2164 weiter und dann in östlicher Richtung der Nordgrenze der Grundstücke Plan-Nrn. 2164 und 2139 bis zu der Nordostecke dieses letztgenannten Grundstückes, nunmehr in südlicher Richtung entlang der Westgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 1848 zum Nordrand der L 464 und nun entlang diesem letztgenannten Straßenrand in östlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

§ 3

Hinweise

(1) Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung und der mit dem Festsetzungsvermerk versehene , als Bestandteil dieser Rechtsverordnung geltende Lageplan M 1:2500 wird, zu jedermanns Einsicht während der gesamten Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau und bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als obere Wasserbehörde in Neustadt a.d.Weinstraße archivmäßig aufbewahrt.

(2) Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind - ungeachtet weitergehender Regelung nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der §§ 19 g ff., 34 WHG und 20 LWG i.V.m. der jeweils gültigen Anlagenverordnung - VAwS - zu beachten.

(3) Für das Befördern wassergefährdender Stoffe mittels ortsfester Anlagen (Rohrleitungsanlagen) sind die hierfür einschlägigen Bestimmungen des WHG und des LWG verbindlich.

(4) Für das Aufbringen von Klärschlamm ist - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die jeweils gültige Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zu beachten.

(5) Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechts-

verordnung - die Vorschriften der jeweils gültigen Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) zu beachten.

(6) Für die Anwendung von Düngemitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften des Düngemittelgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 4

Verbote

(1) Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt.

(2) Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)

Der Fassungsbereich (Zone I) soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten; zu diesem Zweck ist bzw. sind insbesondere verboten:

1. die für die Zone II und die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;

2. Fahr- und Fußgängerverkehr;

3. jede landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;

4. Anwendung oder Ausbringen chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;

5. Düngung.

(3) Schutz der Engeren Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone (Zone II) soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind; zu diesem Zwecke ist bzw. sind insbesondere verboten:

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;

2. Bebauung - ausgenommen die, die baurechtlich als zulässig bestehend angesehen werden kann - vor allem Errich-

ten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben, Wochenendhäusern u.ä. baulichen Anlagen;

3. Baustellen, Baustofflager;

4. Bau, Änderung und Erweiterung von Straßen - ungeachtet einer Planfeststellungspflicht -. In Bezug auf die Änderung bzw. Erweiterung gilt dieses Verbot nur, soweit die entsprechenden Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten - RiStWag - in der jeweils gültigen Fassung nicht beachtet werden;

5. Bau, Änderung und Erweiterung von Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen - ungeachtet einer Planfeststellungspflicht oder einer sonstigen behördlichen Entscheidung -. In Bezug auf die Änderung bzw. Erweiterung gilt dieses Verbot nur, soweit nicht sichergestellt werden kann, daß durch entsprechende bautechnischen Maßnahmen keine Gefahr für die öffentliche Wasserversorgung zu besorgen ist;

6. Güterumschlaganlagen;

7. Parkplätze;

8. Campingplätze, Sportanlagen, mit Ausnahme des auf der Plan-Nr. 1248/1 vorhandenen Rasenspielfeldes;

9. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;

10. Wagenwaschen und Ölwechsel;

11. Weiternutzung von Friedhöfen;

12. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden;

13. Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;

14. Sprengungen;

15. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, Gewerbetierhaltung;

16. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer

oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;

17. Gärfuttermieten;

18. Kleingärten, Gartenbaubetriebe;

19. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Pflanzenschutzmittel, die zulässigerweise außerhalb des Wasserschutzgebietes Anwendung finden können, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Gefahren durch den Transport gewährleistet sind;

20. Durchleiten von Abwasser;

21. Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind, soweit und so lange solche Gräben und Gewässer nicht entsprechend dahingehend ausgebaut sind, daß eine Gefährdung nicht zu besorgen ist;

22. Dräne und Vorflutgräben;

23. Fischteiche

24. Grünlandumbruch zum Zwecke nachfolgender anderweitiger Dauernutzung;

(4) Schutz der Weiteren Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone (Schutzzone III) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten; zu diesem Zweck ist bzw. sind insbesondere verboten:

1. Gewerbliche oder handwerkliche Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;

2. Massentierhaltung;

3. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung. Die Anwendung der in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ohne entsprechende Auflagen genannten Mittel bleibt von dem Verbot unberührt;

4. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers,

Untergrundverrieselung, Sandfiltergraben, Abwassergruben;

5. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird;

6. Lagern radioaktiver Stoffe;

7. Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe;

8. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;

9. Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott;

10. Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen);

11. Anlagen zum Sammeln und Fortleiten von Abwasser ohne Genehmigung;

12. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr;

13. Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser;

14. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;

15. Neuanlage von Friedhöfen sowie deren Erweiterung, einschließlich die Tieferlegung der Grabsohlen über die bisher zugelassene Tiefe hinaus, wenn keine günstigen bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse vorherrschen;

16. Rangierbahnhöfe;

17. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z.B. Teer, manche Bitumina und Schlacken) sowie Verwendung solcher Materialien in der Landwirtschaft;

18. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen und Untergrundspeichern;

19. Aufbringen von Klärschlamm;

20. Wärmepumpen mit Wärmenutzung aus Grundwasser, Oberflächenwasser und Erdboden;

21. Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen sowie militärische Anlagen über das nach Tabelle 1 des Merkblattes W 106 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten", in der jeweils geltenden Fassung, erlaubte Maß.

22. offene Lagerung von Mineraldünger (Handelsdünger) sowie offene Lagerung von organischen Düngern, insbesondere Stallmist;

23. Überdüngung;

24. Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe;

25. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z.B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden;

26. Kernreaktoren

27. Ablagern, Aufhalden oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen und Erdölbohrungen;

28. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe - ausgenommen sind solche, die durch entsprechende insbesondere wasserrechtliche Entscheidung rechtskräftig zugelassen sind -.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 4 fallen auf Anordnung der zuständigen oberen Wasserbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens bzw. der zuständigen staatlichen Behörden, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung,

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,

2. Beobachtungsstellen einrichten,

3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,

4. den Fassungsbereich (Zone I) gegen unbefugtes Betreten einfriedigen ,

5. die Fläche des Fassungsbereiches (Zone I) gegen Erosion und Überschwemmung sichern ,

6. das Gelände soweit geboten nach Anweisung durch das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen ,

7. die Deckschichten soweit geboten nach Anweisung durch das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials verstärken.

§ 6

Handlungspflichten

Dem Wasserversorgungsunternehmen wird auferlegt:

1. den Fassungsbereich (Zone I) gegen unbefugtes Betreten einzufriedigen,

2. die Fläche des Fassungsbereiches gegen Erosion und

Überschwemmung zu sichern,

3. das Gelände soweit geboten nach Anweisung durch das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen,

4. die Deckschichten soweit geboten nach Anweisung durch das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken,

5. den Boden innerhalb des Schutzgebietes, auf den für das Grundwasser relevanten Schadstoffeintrag, unter Beachtung und Orientierung an den Parametern, die in der jeweils gültigen Fassung der Trinkwasserverordnung (TVO) aufgeführt und genannt sind, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Ergebnisse der Untersuchung mindestens jährlich einmal über das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern an die Kreisverwaltung - untere Wasserbehörde - Kaiserslautern und dann der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als obere Wasserbehörde vorzulegen.

   Die Bodenprobenstandorte bestimmen sich nach den örtlichen vorherrschenden Gegebenheiten und Notwendigkeiten und empfehlen sich mit dem v.g. Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft abzustimmen.

6. Mindestens einmal jährlich - auch ohne Vertreter der Fachbehörde und der Wasserbehörde - das Schutzgebiet zu begehen und erkennbare Verstöße gegen die Schutzbestimmungen der jeweils zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen.

§ 7

Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die zuständige obere Wasserbehörde kann von den Verboten des § 4, den Duldungspflichten des § 5, den Handlungspflichten des § 6 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen, baurechtlichen, verkehrsrechtlichen, bahnrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, atomrechtlichen, pflanzenschutzrechtlichen, gefahrstoffverordnungsrechtlichen oder landespflegerischen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmegenehmigung/Befreiung nach dieser Verordnung.

Für Planfeststellungen gelten ausnahmslos die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsverfahrengesetze.

Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

(3) Die Entscheidung über die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(4) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde von dem durch die Ausnahme Begünstigten oder vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

(5) Die Verbote des § 4 gelten nicht für Maßnahmen, die zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung seitens des Wasserversorgungsunternehmens notwendig sind und unter Beachtung der jeweils gebotenen besonderen Vorschrift durchgeführt werden. Das gleiche gilt entsprechend für die Pfalzwerke AG soweit es deren Anlagen betrifft, durch die die Stromversorgung des Pumpwerkes sichergestellt wird.

§ 8

Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, im einzelnen Wasserversorgungsunternehmen genannt.

§ 9

Entschädigung, Ausgleich

(1) Soweit Verbote gem. § 4, und hier insbesondere die in § 4 Abs. 2 entsprechend formulierten, oder Duldungspflichten gem. § 5 oder aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnungen eine Enteignung darstellen, ist das Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigte gem. §§ 19, 20 WHG und 15

LWG verpflichtet, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, soweit nicht ein Entschädigungsberechtigter Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen ist und Ersatzland nicht zu angemessenen Bedingungen beschafft werden kann. Über die Höhe der Entschädigung ergeht auf Antrag ein entsprechender Entschädigungsbescheid nach § 121 LWG durch die zuständige obere Wasserbehörde, sofern zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Entschädigungsfordernden eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.
Eine Enteignung in vorstehendem Sinne ist beim Zugriff auf das Eigentum des einzelnen, wobei durch die formulierten Verbote oder Duldungspflichten oder Anordnungen vollständig oder teilweise konkrete subjektive Rechtspositionen entzogen werden müssen, gegeben.

(2) Werden durch Verbote gem. § 4, durch Duldungspflichten gem. § 5 oder durch auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnungen erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, hat das Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigte gem. § 19 Abs. 4 WHG, § 15 LWG, für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile, sofern diese den Betrag von 150,-- DM jährlich übersteigen, einen angemessenen Ausgleich in Geld zu leisten.
Über die Höhe der Ausgleichsleistung ergeht auf Antrag ein entsprechender Ausgleichsbescheid nach § 121 LWG durch die zuständige obere Wasserbehörde, sofern zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Ausgleichsfordernden eine gütliche Einigung nicht erzielt, und ggfs. durch eine entsprechende Vereinbarung zum Abschluß gebracht werden kann.

(3) Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, soweit anderweitige Leistungen für die Beschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gewährt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 - soweit dieses sich als Handlung darstellt - zuwiderhandelt,

2. eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

3. Handlungspflichten nach § 6 nicht erfüllt.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Rechtsverordnung der Bezirksregierung der Pfalz vom 3. Mai 1965, Az.: 406-10-Z 18/1 (veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz Nr. 13 vom 12. Juli 1965, Seite 152) außer Kraft.

Neustadt a.d.Weinstraße, den 08. Feb. 1994
Az.: 566-311-Ka-Lambsborn/1
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
In Vertretung

Fader

Dr. Werner Fader

56STEI44/ZS-A